



HVBG

HVBG-Info 35/1994 vom 16.12.1994, S. 3053 - 3062, DOK 143.265/017-LSG

**Abschmelzung von Leistungen (§ 48 Abs. 3 u. 4 SGB X -
Nichtteilnahme einer BK-Rente an weiteren Rentenanpassungen) -
Ein Kausalzusammenhang der Lebererkrankung des Klägers mit
einer Berufskrankheit (Tetrachlorkohlenstoff-Intoxikation)
besteht nicht - Urteil des Hessischen LSG vom 26.10.1994
- L 3 U 1124/91**

Abschmelzung von Leistungen (§ 48 Abs. 3 und Abs. 4 SGB X -
Nichtteilnahme einer BK-Rente an weiteren Rentenanpassungen) - Ein
Kausalzusammenhang der Lebererkrankung des Klägers mit einer
Berufskrankheit (Tetrachlorkohlenstoff-Intoxikation) besteht
nicht;

hier: Urteil des Hessischen LSG vom 26.10.1994 - L 3 U 1124/91

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 26.10.1994

- L 3 U 1124/91 - folgendes entschieden:

Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eines früher erlassenen
Verwaltungsaktes ist es ausreichend, daß kein vernünftiger Zweifel
an der Rechtswidrigkeit des früheren Bescheides besteht. Besteht
für einen in Betracht kommenden Ursachenzusammenhang nur eine ganz
entfernt liegende, rein theoretische Möglichkeit ohne realen
Bezug, so ist der Zusammenhang ausgeschlossen. Ein absoluter
Beweis ist insofern nicht notwendig. Auch wenn erst nach längerer
Zeit die richtige medizinische Beurteilung gestellt wird, ist der
Bescheid von Anfang an rechtswidrig.